

anwälte G. Vandersanden und L. Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo, H. von Hertzen, D. Moore und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments, die Kläger nicht auf die Stelle des Generaldirektors der Generaldirektion „Finanzen und Finanzkontrolle“ zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen, sowie wegen Schadensersatz hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 16. Januar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 28. August 1999 und C 265 vom 18. September 1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Januar 2001

in der Rechtssache T-135/99: Taurus-Film GmbH & Co. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Bezeichnung Cine Action — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2001/C 134/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-135/99, Taurus-Film GmbH & Co. mit Sitz in Unterföhring (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schneider, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und S. Bonne), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. März 1999 (Sache R 98/98-3) über die Eintragung der Bezeichnung Cine Action als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 31. Januar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. März 1999 (Sache R 98/98-3) wird in Bezug auf die folgenden Dienstleistungen aufgehoben:
 - Vermittlung und Vergabe von Zugangsberechtigungen für Benutzer zu unterschiedlichen Kommunikationsnetzen (Dienstleistungen der Klasse 38);

- kulturelle Aktivitäten; Organisation und Durchführung von Show-, Quiz- und Musikveranstaltungen sowie Veranstaltung von Wettbewerben im Unterhaltungsbereich, auch zur Aufzeichnung oder als Live-Sendung im Rundfunk oder Fernsehen; Produktion von Fernseh- und Rundfunkwerbessendungen einschließlich entsprechender Gewinnspielsendungen; Veranstaltung von Wettbewerben im Unterhaltungsbereich; Durchführung von Konzert-, Theater- und Unterhaltungsveranstaltungen (Dienstleistungen der Klasse 41);

- Verwaltung und Verwertung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten für andere; technische Beratung auf dem Gebiet von Multimedia, interaktivem Fernsehen und Pay-TV (soweit in Klasse 42 enthalten); Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung einschließlich Video- und Computerspielen (Dienstleistungen der Klasse 42).

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.99.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Januar 2001

in der Rechtssache T-136/99: Taurus-Film GmbH & Co. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Bezeichnung Cine Comedy — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2001/C 134/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-136/99, Taurus-Film GmbH & Co. mit Sitz in Unterföhring (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schneider, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und S. Bonne), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. März 1999 (Sache R 97/98-3) über die Eintragung der Bezeichnung Cine Comedy als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 31. Januar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: